BEBAUUNGSPLAN S III/A
DER STADT BRÜHL

1. AUSFERTIGUNG

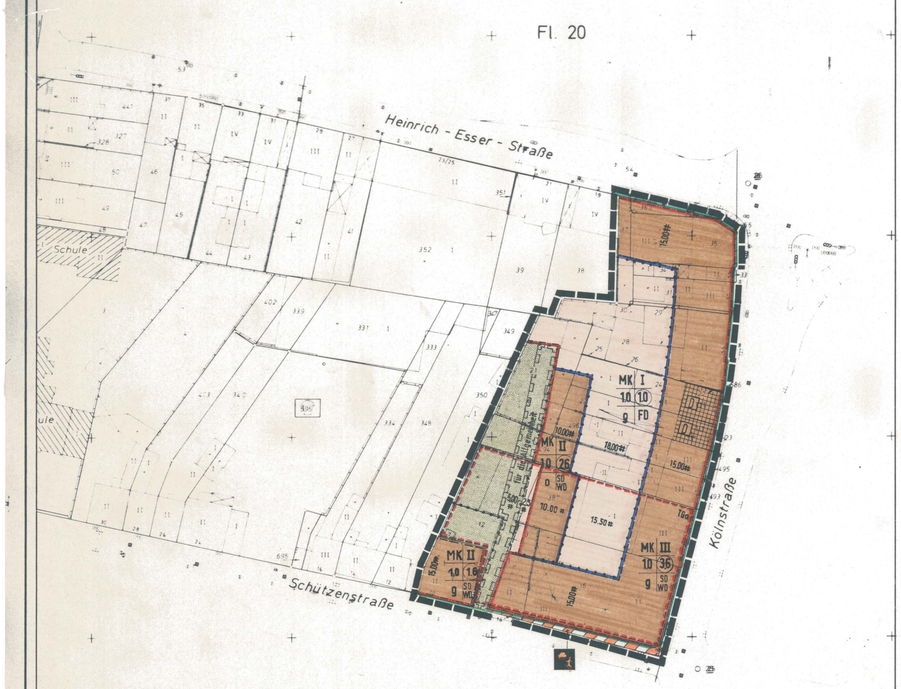

A TEXTL. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 (2) 7. BauN VO wird für das gesamte Plangebiet Kerngebiet (MK, § 7 BauN VO) festgesetzt. Oberhalb des Erdgeschosses sind gemäß § 7 (2) 7. BauN VO Wohnungen zulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen

Eine Überschreitung der festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in den Obergeschossen zum Straßenraum hin ist durch einzelne Bauelemente zulässig, wenn die Summe der Einzelelementbreiten nicht mehr als 60 % der Gesamtfassadenbreite einnimmt und das Einzelelement nicht breiter als 3 m ist, dabei darf die Ausladung 1,00 m nicht überschreiten, die vorkragenden Teile müssen um das Maß ihrer Ausladungstiefe von der seitlichen Nachbargrenze zurückweichen und das Lichtraumprofil der Fahrbahn als lichtes Raummaß von 4,50 m Höhe (bezogen auf einen Abstand von 0,70 m von beiden Fahrbahnbegrenzungen) darf nicht beeinträchtigt werden. Die Firstrichtung der Gebäude muß parallel zur Straße liegen. Ausnahmen sind bei Eckgebäuden zugelassen.

3. Stellplätze und Garagen

Neben den in der Planzeichnung gesondert ausgewiesenen Garagenflächen sind Garagen und Stellplätze nur in den als überbaubar ausgewiesenen Bereichen zugelassen, wobei pro Gebäude nur eine straßenseitige Zufahrt von max. 3,50 m Breite und 3,00 m Höhe zulässig ist.

4. Nebenanlagen

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 14 (2) BauNVO zugelassen, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

5. Pflanzungsfestsetzungen

Die eingeschossig überbaubaren Bereiche werden als Flächen für flächenhafte Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) festgesetzt und sind als begrünte Flachdächer (Dachgärten) auszubilden und zu mindestens 51 % flächenhaft zu bepflanzen.

6. Hinweis: Erhaltung baulicher Anlagen

Die im Plan festgesetzten und gekennzeichneten Gebäude unterliegen dem Denkmalschutz.

B TEXTL. FESTSETZUNGEN ENTSPRECHEND § 103 (1) NR. 1,2,4 BAUONW

1. Dachform und Dachneigung

Für die mehrgeschossig überbaubar festgesetzten Flächen wird als Dachform das Satteldach oder Walmdach festgesetzt. Dachneigungen unter 23° und über 45° sind unzulässig.
Für die eingeschossig überbaubar festgesetzten Flächen wird das Flachdach mit einer maximalen Dachneigung von 3° festgesetzt.

2. Dachflächengliederung

Die Dachfläche kann durch Gauben gegliedert werden, die als Einzelelemente einschließlich deren Fenster in den vertikalen Achsen der Fassade (siehe Pkt. Fassadengliederung) angeordnet sein müssen.

3. Fassadenbreite

Fassadenbreiten müssen durch deutliche vertikale Begrenzung ablesbar sein. Die zulässige Fassadenbreite muß die Richtwerte 7,50 bzw. 10,00 m oder ein Vielfaches davon aufweisen, wobei dabei Abweichungen von 0,50 m zulässig sind. Fassaden von Gebäuden, die sich über ein Vielfaches der angegebenen Einzelbreite erstrecken, sind so deutlich ablesbar zu gliedern, daß jeweils die Einzelelementbreiten zu erkennen sind.

4. Fassadengliederung

Die Gliederung der Fassade muß durch entsprechende Fensterachsen und -formate primär die Vertikale, durch Gesimse oder ähnliche untergeordnete Elemente die Horizontale betonen. Die Achsen der Öffnungen (Fenster, Türen und feststehende Glaselemente) übereinanderliegender Geschosse müssen senkrecht übereinanderstehen.

5. Höhe baulicher Anlagen

Im Bereich der als zweigeschossig überbaubar festgesetzten Bereiche muß die Traufhöhe zwischen 5,00 m und 8,00 m im Bereich der als dreigeschossig überbaubar festgesetzten Bereiche muß die Traufhöhe zwischen 8,00 und 11,00 m liegen.

6. Materialien

Als Dachdeckungsmaterialien sind Schiefer, schieferähnliche Ersatzmaterialien und dunkle Pfanne zugelassen. Als Fassadenmaterialien ist Sichtmauerwerk (geschlämmt oder ungeschlämmt) und glatter Putz zulässig. Holz, Metallprofile und Beton sind als Gliederungselement zulässig.

7. Farbliche Gestaltung

Glänzende, stark leuchtende, reflektierende und fluoreszierende Oberflächen sind unzulässig. Das farbige Erscheinungsbild der Straßenfassaden soll durch "warme Farbtöne" (vorwiegend gelb und braun) bestimmt sein, wobei weiß als Gliederungselement zusätzlich zulässig ist.

8. Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur in Form von Pflanzzäunen (Strauchwerk), Holzzäunen in vertikaler Struktur oder Sichtmauerwerk zulässig. Die maximale Höhe beträgt 1,80 m.

9. Werbeanlagengestaltung

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind begrenzt auf 2 Anlagen pro Stätte der Leistung und 3 Anlagen pro Gebäude. Grundsätzlich sind parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen nur im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschoßfenster bzw. Schaufenster und der Unterkante der Fenster der ersten Obergeschosses mit einer maximalen Ausladung von 0,40 m zulässig. Vertikal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschoßfenster bzw. Schaufenster und der Oberkante der Fenster im ersten Obergeschoß eines Gebäudes mit einer Ausladung von maximal 0,80 m zulässig. Die Abwicklung der gesamten Werbeanlagenfläche darf pro Gebäude 3 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.
Zum Schutz der historischen und städtebaulichen Bedeutung des Stadtkerns sind Anlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht oder sonstiger Stufen- und Intervallschaltung als Werbeanlagen unzulässig.

C HINWEISE

Um die Verringerung der in §§ 7 und 8 BauO NW oder in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 8 (3) BauO NW vorgeschriebenen Maße für Bauwiche und Abstandsflächen zu ermöglichen, wird zur Wahrung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart des Stadtteiles für den Bebauungsplanbereich parallel zum Bebauungsplan eine Austandssatzung nach § 103 (1) 6 BauO NW aufgestellt.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG - §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR — REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- WB — BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4 a BauNVO)
- MD — DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
- MI — MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
- MK — KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)
- SO — SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

MK	II	ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
1.0	(2.0)	GRUNDFL.-ZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL*
g	SD	BAUWEISE	DACHFORM GEM. § 103 BauONW

- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- II - III — ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- II — ALS HÖCHSTGRENZE
- TH — TRAUFHÖHE
- FH — FIRSTHÖHE
- OK — OBERKANTE

* WIRD EIN GRUNDSTÜCK DURCH EINE- ODER MEHRERE NUTZUNGSGRENZEN IN TEILGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUFGETEILT, SO BEZIEHEN SICH DIE JEWEILS FESTGESETZTEN GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN AUF DIE SICH ERGEBENDEN TEILGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN / DACHFORMEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO, § 103 BauONW)

- O — OFFENE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- A — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FD — FLACHDACH
- SD — SATTELDACH (§ 103)
- WD — WALMDACH
- PD — PULTDACH

EINRICHT. U. ANLAG. Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG. D. ÖFFTL. U. PRIV. BEREICHS. FLÄCHEN F. D. GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHE, GEB. FÜR KIRCHL. ZWECKE
- SOZ. ZWECKEN DIENENDE GEB.
- GESUNDHEITL. ZWECKEN D. GEB.
- KULTURELLEN ZWECKEN D. GEB.
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BBauG)

- AUSGEBAUTE UND AUSGEBAUTE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN
- STRASSENBAHNEN
- SEILBAHNEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFL. BES. ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BES. ZWECKBESTIMMUNG
- P — ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG: AUSSICHTSBEREICH
- ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTE ZONE

FLÄCHEN F. VERSORG.-ANL. F. D. VERWERT. OD. BESEITIG V. ABWASSER U. FESTEN ABFALLSTOFFEN SOW. F. ABLAGERUNG.
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

ZWECKBESTIMMUNG

- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

- ÖFFENTLICH
- PRIVAT
- ZWECKBESTIMMUNG:
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF
- V — VERKEHRSGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. D. HOCHWASSERSCHUTZ U. D. REGEL. D. WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

- WASSERFLÄCHEN
- ZWECKBESTIMMUNG: HAFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH., HOCHW. SCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- ZWECKBESTIMMUNG: HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN F. LAND U. FORSTWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN Z. SCHUTZ, Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKLUNG D. LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTW. D. LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

REGELUNGEN F. D. STADTERHALTUNG, F. D. DENKMALSCHUTZ U. F. STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
(§ 5 Abs. 3 und 6, § 9 Abs. 6, § 39 i. Abs. 1 BBauG, § 10 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes - StBauFG)

- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§ 39 i. Abs. 1 BBauG.)
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG.)
- EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG.)
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§ 3 Abs. 2 BBauG., § 10 Abs. 1 und 2 StBauFG.)
- ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG.)
- BESTEHENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG.)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BBauG.)
- ZWECKBEST.:
- ST — STELLPLÄTZE
- GA — GARAGEN
- TGa — TIEFGARAGE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG.)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG.)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUH. SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG.)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN, ABGRENZ., D. MASSES DER NUTZUNG INNERHALB E. BAUGEBIETS (§ 1, Abs. 4, § 16 BauNVO)

KARTENGRUNDLAGE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FLURSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN.

Frechen 12.05.1982 — Dipl.-Ing. Vermessungsdirektor — ORT, DATUM

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Frechen 12.05.1982 — Dipl.-Ing. Vermessungsdirektor — ORT, DATUM

RECHTSGRUNDLAGEN

DER § 2 ABS. 1, §§ 9, 10 UND 39 h DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 – (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) –, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 03.12.1976 – (BGBl. I S. 3281) –, GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 – (BGBl. I S. 949) –, IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 3. VO ZUR ÄNDERUNG DER 1. VO ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 21.4.1970 (GVNW 1970 S. 299).
DER § 103 der BAUO NW I. D. F. VOM 27.1. 1970 (GVNW S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 27.3.1979 (GV NW S. 124).
DIE §§ 10 UND 86 DES STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZES (STBAUFG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 – (BGBl. I S. 2318, BER. S. 3617) –, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 46 DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUR ABGABENORDNUNG (EGAO) VOM 14.12.1976 – (BGBl. I S. 3341) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 – (BGBl. I S. 949).
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 – (BGBl. I S. 1763).
DIE DARSTELLUNG ERFOLGT GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 VOM 30.07. 1981 (BGBl. I S. 833).

AUFSTELLUNG

DER STADTRAT HAT AM 16.02.1981 .....GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 12.05.1982 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
AM 10.5.1982 WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT WURDEN.

BRÜHL, DEN 10.5.1982 — BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

OFFENLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG. AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 27.06.1982 BIS 26.06.1982 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 18.05.1982 MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

BRÜHL, DEN 29.06.1982 — DER STADTDIREKTOR IM VERTRETUNG — ZENTRAL REVISION TECHN. REGIERUNGSRAT

BESCHLUSS

DER STADTRAT HAT AM 12.07.1982 .....DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG UND DIE FESTSETZUNGEN NACH § 103 BAUO NW ALS SATZUNG

BESCHLOSSEN

BRÜHL, 12.07.1982 — ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

GENEHMIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN IST GEM. § 11 BBAUG V. 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256 ZULETZT GEÄNDERT BGBl. I S. 949 ff) MIT VERFÜGUNG VOM 11.8.82

GENEHMIGT
KÖLN, DEN 11. Aug. 82 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE FESTLEGUNGEN GEM. § 103 (1) BAUO NW V. 27.1. 1970 (GV. NW. S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GVNW S. 122) ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG VOM 19. AUGUST 1982

GENEHMIGT
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
gez. Busch

BEKANNTMACHUNG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT U. ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 DES BBAUG, VOM 18.8. 1976 (BGBl. I, S. 2256 ZULETZT GEÄNDERT BGBl. I S. 949 ff) IST AM 29.9.1982 ERFOLGT

IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT BRÜHL
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES OBERKREISDIREKTORS ERFTKREIS ÜBER DIE FESTLEGUNGEN GEM. § 103 (1) BAUO NW VOM 27.1. 1970 (GV. NW. S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GVNW S. 122) ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST AM 29.9.1982 ERFOLGT.

IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT BRÜHL
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

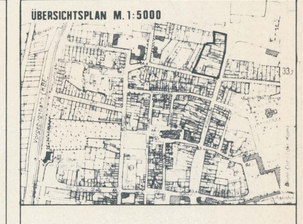

ANLAGE : BEGRÜNDUNG

NORDEN

GEMARKUNG BRÜHL
FLUR 20
M. 1:500

JANUAR 1982

PLANERGRUPPE BONN
DIPL.-ING. B.K. HEICHEL
STADTPLANER · INGENIEURE · ARCHITEKTEN
5300 BONN 1 · LESSINGSTRASSE 14 · TEL. (0228) 21 73 48